

GEMEINDE

urtenenschönbühl



REGLEMENT
ÜBER DEN GESUNDHEITS- UND SOZIALFONDS

15. Mai 2003

Reglement über den Gesundheits- und Sozialfonds

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Gesundheits- und Sozialfonds“ besteht ein zweckgebundenes Vermögen.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt die Realisierung und/oder Förderung von Projekten in den Bereichen Gesundheit und Soziales der Gemeinde Urtenen-Schönbühl. Es werden Projekte und Vorhaben unterstützt, welche nicht oder nur teilweise aufgrund von übergeordnetem Recht von andern Körperschaften finanziert werden.

Art. 3 Einlagen

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erhält aus dem Verkauf des Bezirksspitals Jegenstorf eine anteilige Rückerstattung durch den Spitalverband. Ein Teil dieser Rückerstattung soll zur Bildung des künftigen Fondsvermögens verwendet werden.

Art. 4 Fondsvermögen

Das Guthaben ist im Finanzvermögen der Gemeinde Urtenen integriert, die Rechnung wird auf der Passivseite der Bilanz geführt.

Art. 5 Organisation

Der Fonds wird durch den Gemeinderat verwaltet. Verfügungsberechtigt ist der Gemeinderat im Rahmen der übergeordneten gemeinderechtlichen Vorschriften (Gemeindeordnung, Organisationsverordnung).

Art. 6 Verwendung

Zur Erreichung des Zweckes gemäss Art. 2 können allfällige Zinsen und das Fondsvermögen selbst herangezogen werden.

Art. 7 Auflösung

Sollte der Fonds aus irgend einem Grund aufgelöst werden, so verfällt das Fondsvermögen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Organ in Kraft. Es wurde vom Gemeinderat am 17. März 2003 genehmigt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Mai 2003.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Mathys sig. Hansjörg Lanz

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 1. Januar 1999 zur Einsichtnahme vom 14. April bis 15. Mai 2003 auf der Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Urtenen-Schönbühl, 26. Mai 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz